KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 2006

mit Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Federn aus bestimmten Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 33)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/7/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aviäre Influenza (AI) ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Tiergesundheit und öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Erreger über den internationalen Handel mit lebendem Geflügel und Geflügelerzeugnissen, einschließlich unbehandelter Federn, eingeschleppt wird.

(2) Die türkischen Behörden haben mehrere Ausbrüche der Aviären Influenza in Hinterhofhaltungen in Ostanatolien gemeldet. Da die Seuche wahrscheinlich durch Zugvögel in die Türkei eingeschleppt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Seuche in Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Irak und Syrien vorkommt.

(3) Derzeit dürfen keine anderen Geflügelerzeugnisse als unbehandelte Federn und unbehandelte Federteile aus den Nachbarländern der Türkei eingeführt werden.

(4) Mit der Entscheidung 2005/733/EG der Kommission [2] wurde die Einfuhr von unbehandelten Federn aus der Türkei bereits ausgesetzt.

(5) Da keine weiteren Informationen über die AI-Überwachung in den an den östlichen Teil der Türkei angrenzenden Ländern vorliegen, empfiehlt es sich angesichts des mit der Erregereinschleppung in die Gemeinschaft verbundenen Tiergesundheitsrisikos, die Einfuhr unbehandelter Federn und unbehandelter Federteile aus Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Irak und Syrien auszusetzen.

(6) Für die Einfuhr von gewerblichen Sendungen behandelter Federn aus den betreffenden Ländern sollte daher ein Nachweis der Behandlung verlangt werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAS ADOPTED THIS DECISION:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten setzen die Einfuhr von unbehandelten Federn und unbehandelten Federteilen aus dem Hoheitsgebiet der im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Länder aus.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Sendungen von behandelten Federn und behandelten Federteilen (ausgenommen behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden) aus dem Hoheitsgebiet der im Anhang aufgeführten Länder von einem Handelspapier begleitet sind, aus dem hervorgeht, dass die behandelten Federn oder Federteile einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt wurden, das die Abtötung des Krankheitserregers gewährleistet.

[1] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1; berichtigte Fassung in ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1).

[2] ABl. L 274 vom 20.10.2005, S. 102.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen unverzüglich die erforderlichen Vorschriften, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt bis 30. April 2006.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Januar 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Länder gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser Entscheidung:

— Georgien

— Armenien

— Aserbaidschan

— Iran

— Irak

— Syrien